

S a t z u n g
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
der Gemeinde Steinfeld (Oldb)

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) in Verbindung mit den §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. S. 806) hat der Rat der Gemeinde Steinfeld in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2002 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Steinfeld betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung,als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (4) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor dem Hauspumpwerk (Pumpenschacht mit Pumpe und elektrischen Steuerungsanlage) auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druckentwässerungssystem ein Grundstück kein eigenes Hauspumpwerk (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.
- Die zentrale öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie
1. Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Druckentwässerungsanlagen und Druckrohrleitungen, die Grundstücksanschlüsse, Reinigungs- und Revisionsschächte, die Pump- und Kompressorenstationen sowie die Rückhaltebecken;
 2. alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers wie z.B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich die Gemeinde bedient;
 3. offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.
- (6) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3
Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück – sofern es nicht unter § 5 Abs. 1 fällt – nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Gemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung der Antrag nach § 7 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.

§ 4
Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5
Ausnahme und Befreiung vom
Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit für räumlich ab-

gegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke nicht erforderlich, so sind diese vom Anschlusszwang ausgenommen und die Grundstückseigentümer an Stelle der Gemeinde zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 149 Abs. 3 Nr. 1 NWG).

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und läßt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Gemeinde kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Gemeinde zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen,
 2. Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
 3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers

- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandenen Baumbestand,
5. Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten und Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktiert darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Abs. 2 – 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 151 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung nicht.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- oder Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren,

- wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
- durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
- das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehrlicht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Silagesickersaft, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- Kondensate aus Brennwärtekesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);

- Abwässer aus der Brandschadenssanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs. 7 genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 11 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV -) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|---|----------------------------------|
| a) Temperatur
(DIN 38404 - C 4) | 35° Celsius |
| b) pH-Wert
(DIN 38404 - C 5) | wenigstens 6,5
höchstens 10,0 |
| c) absetzbare Stoffe
(DIN 38409 - H 9-2) | nach 0,5 Std.
Absetzzeit |
| - biologisch nicht abbaubar | 1,0 ml/l |
| - biologisch abbaubar | 10,0 ml/l |
| - bei toxischen Metallhydrooxiden | 0,3 ml/l |

2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)

- | | |
|--|----------|
| a) direkt abscheidbar
(DIN 38409 - H 19) | 100 mg/l |
| b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen | |

über Nenngroße 10 (>NG 10) führen:
gesamt (DIN 38409 - H 17)

250 mg/l

3. Kohlenwasserstoffe

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 - H 19)

50 mg/l

DIN 1999 Teil 1-6 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßen Betrieb erreichbar.

- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:
gesamt (DIN 38409 - H 18)

20,0 mg/l

- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)
(DIN 38409 - H 14)

1,0 mg/l

4. Organische Stoffe

- a) LHKW, gesamt (DIN EN ISO 10301)
(Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z.B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlorethan, Dichlormethan, Tetrachlormethan, gerechnet als Chlor (CL)

0,5 mg/l

- b) LHKW, je Einzelstoff (DIN EN ISO 10301)

0,1 mg/l

- c) Benzol (DIN 38407 - F 9)

0,005 mg/l

- d) Toluol (DIN 38407 - F 9)

0,05 mg/l

- e) Xylol (DIN 38407 - F 9)

0,06 mg/l

- f) Ethylbenzol (DIN 38407 - F 9)

0,05 mg/l

- g) Phenol (DIN 38409 - H 16-2)

0,05 mg/l

- h) Styrol (DIN 38407 - F 9)

0,06 mg/l

- i) BTX (DIN 38407 - F 9)

0,1 mg/l

(Summe Aromaten Benzol, Toluol, Xylol, Ethylbenzol, Phenol und Styrol)

- j) PAK EPA-Verfahren mit HPLC
(Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) DIN 38407 - F 8)

0,05 mg/l

5. Organische halogenfreie Lösemittel
mit Wasser ganz oder teilweise mischbar
und biologisch abbaubar (DIN 38407 – F 9):

Entsprechend
spezieller Festle-
gung, jedoch
Richtwert auf kei-
nen Fall größer,
als er der Löslich-
keit entspricht
oder als 5 g/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

a) Antimon	(DIN EN ISO 11885)	(Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen	(DIN EN ISO 11969)	(As)	0,1 mg/l
c) Barium	(DIN EN ISO 11885)	(Ba)	2,0 mg/l
d) Blei	(DIN 38406 – E 6-2)	(Pb)	1,0 mg/l
e) Cadmium	(DIN EN ISO 5961)	(Cd)	0,1 mg/l
f) Chrom 6wertig	(DIN 38405 – D 24)	(Cr-VI)	0,2 mg/l
g) Chrom, gesamt	(DIN EN ISO 11885)	(Cr)	1,0 mg/l
h) Cobalt	(DIN EN ISO 11885)	(Co)	2,0 mg/l
i) Kupfer	(DIN EN ISO 11885)	(Cu)	1,0 mg/l
j) Nickel	(DIN EN ISO 11885)	(Ni)	1,0 mg/l
k) Quecksilber	(DIN EN 1483)	(Hg)	0,05 mg/l
l) Selen	(DIN 38405 – D 23-2)	(Se)	1,0 mg/l
m) Silber	(DIN EN ISO 11885)	(Ag)	0,5 mg/l
n) Zink	(DIN EN ISO 11885)	(Zn)	5,0 mg/l
o) Zinn	(DIN EN ISO 11885)	(Sn)	1,0 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) (DIN EN ISO 11885)			

keine Begrenzung, soweit
keine Schwierigkeiten bei
der Abwasserbehandlung
und -reinigung auftreten.

7. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Cyanid, leicht freisetzbar	(DIN 38405 – D 13-2)	(CN)	1 mg/l
b) Cyanid, gesamt	(DIN 38405 – D 13-1)	(CN)	20 mg/l
c) Fluorid	(DIN 38405 – D 4-2)	(F)	50 mg/l
d) Phosphorver- bindungen	(DIN EN ISO 11885)	(P)	15 mg/l
e) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	(DIN EN ISO 11732)	(NH ₄ -N+ NH ₃ -N)	80mg/l<5000 200 mg/l>5000
f) Stickstoff aus Nitrit, falls größe- re Frachten an- fallen	(DIN EN 26777)	(NO ₂ -N)	10 mg/l
g) Sulfat	(DIN EN ISO 10304-2)	(SO ₄)	600 mg/l

h) Sulfid (DIN 38405 – D 27) (S) 2 mg/l

8. Weitere organische Stoffe

a) wasserdampfgefährliche,
halogenfreie Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
(DIN 38409 - H 16-2 und
DIN 38409 - H 16-3)

b) Farbstoffe
(DIN 38404 - C 1-1 und
DIN 38404 - C 1-2)

Nur in einer so niedrigen
Konzentration, dass der
Vorfluter nach Einleitung
des Ablaufs einer mecha-
nisch-biologischen Kläran-
lage visuell nicht mehr ge-
färbt erscheint.

9. Spontan sauerstoffverbrauchende
Stoffe zum Beispiel Natriumsulfit,
Eisen (-II) – Sulfat, Thiosulfat) gemäß
Deutschen Einheitsverfahren zur Was-
ser-, Abwasser und Schlammuntersu-
chung „Bestimmung der spontanen
Sauerstoffzehrung (G 24)“ 17. Lieferung;
1986 (DIN 38408 - G 24)

100 mg/l

10. Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte
im Bedarfsfalle festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Be-
schaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um
eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser
unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Mes-
sung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probe-
nahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden,
dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit
Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß über-
steigenden Aufwand von der Gemeinde durchgeführt werden kann.

(9) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell
genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutz-
wasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe
vorzusehen. Sie umfaßt mindestens fünf Stichproben, die - in einem
Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger
als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Bei den Parametern
Temperatur und Ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichpro-
be.

Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung
genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als

eingehalten, wenn die Ergebnisse der jeweils letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als zwei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und den in dieser Satzung genannten entsprechenden DIN-Normen des Fachnormausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (10) Höhere Einleitungswerte können im begründeten Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 7.

- (11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (12) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.

Die Gemeinde kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Gemeinde schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.

Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß den vorstehenden Einleitungsbedingungen für Abwasser eingehalten werden. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Eigenkontrollen sind entsprechend der in Abs. 8 und 9 für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (13) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (14) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (15) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Gemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück anordnen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer

die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.

- (3) Die Gemeinde läßt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis einschließlich Revisionsschacht bzw. bis zum Hauspumpwerk auf dem zu entwässernden Grundstück beim Schmutzwasser und Anschlusskanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks bei der Niederschlagswasserbeseitigung) herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme einschl. der Dichtigkeitsprüfung gem. DIN 4033 dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeprotokoll ausfertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme

der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 6 und 7 sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Das unter der Rückstauebene anfallende Schmutzwasser ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Abwas-

serhebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann eine Ableitung unter Verwendung eines Rückstauverschlusses erfolgen, wenn

- ein natürliches Gefälle vorhanden ist,
- die Räume, von denen Schmutzwasser abgeleitet wird, in Bereichen untergeordneter Nutzung liegen,
- (bei fäkalienhaltigem Abwasser aus Klosett- und Urinalanlagen) der Benutzerkreis der Anlagen klein ist (wie z.B. bei Einfamilienhäusern, auch mit Einliegerwohnung) und dem Benutzerkreis ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht,
- (bei fäkalienfreiem Abwasser) im Falle eines Rückstaus auf die Benutzung der Ablaufstellen verzichtet werden kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann auf Antrag bei der Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise Befreiung vom Benutzungszwang (§ 4) gewähren, um – sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen – eine Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers zu ermöglichen.
- (2) Ferner kann die Gemeinde von den Bestimmungen in §§ 6 ff. – soweit sie keine Ausnahmen vorsehen – Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Gemeinde geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der

Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

§ 18

Zwangsmittel

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 139) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (Nds. GVBl. S. 710) in Verbindung mit den §§ 64 bis 70 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 101) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 6 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. den Einleitungsbedingungen in §§ 8 und 14 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 10. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20

Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge, für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 22

Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung i.d.F. der 26. Lieferung 1992 (Verlag: Chemie GmbH, Weinheim) und die DIN-Normblätter (erschienen in der Beuth-Vertrieb GmbH, Berlin und Köln), auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Gemeinde archivmäßig gesichert hinterlegt.

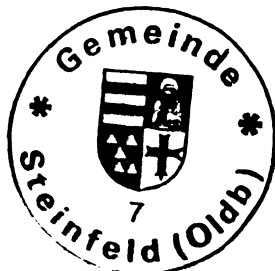
§ 23

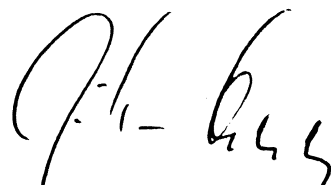
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.07.1984 i.d.F. vom 10.12.1991 außer Kraft.

Steinfeld, den 10. Oktober 2002


Kruse
Bürgermeister




Möllmann
Gemeindedirektor